

nomischer Hebel und moralischer Stimuli zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins, zur Förderung der Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe, zur Herausbildung einer sozialistischen Moral und zur Überwindung der Reste bürgerlicher Rechts- und Moralauffassungen beizutragen. Durch die Erziehung zur bewußten und freiwilligen Disziplin festigt es die sozialistische Rechtsordnung und Gesetzlichkeit.

Von besonderer Bedeutung ist es, auch in den vom Zivilgesetzbuch geregelten gesellschaftlichen Verhältnissen die schöpferische Mitarbeit der Bürger und damit die demokratischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu vertiefen und zu erweitern. Die Mitwirkung und Mitverantwortung der Bürger für die ständige Verbesserung ihrer Versorgungsbeziehungen steht dabei im Mittelpunkt. Solche bewährten Formen demokratischer Mitgestaltung wie die der Hausgemeinschaft, des Verkaufsstellenausschusses, des Kundenbeirates usw. gilt es auch mit dem Zivilgesetzbuch auszubauen. Die Grenzen der Rechtszweige dürfen dabei kein Hindernis darstellen. Der Prozeß der Spezialisierung und gleichzeitigen Integration auf allen Wissensgebieten als Kennzeichen des Zeitalters der wissenschaftlich-technischen Revolution führt auch auf dem Gebiet des Rechts und der Gesetzgebung nicht nur zu einer Spezialisierung, sondern ebenfalls zu einer wachsenden Integration. Alle großen Gesetzgebungsakte der letzten Zeit, ob Arbeits-, Familien- oder Strafgesetzbuch, spiegeln diesen Prozeß wider. Auch für das Zivilgesetzbuch sind daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen.

\*\*\*

Anliegen dieses Beitrages ist es, einige Grundgedanken für die Weiterführung der Arbeiten am Zivilgesetzbuch darzulegen, die sich aus dem gegenwärtigen Entwicklungsstand der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR ergeben. Der erfolgreiche Abschluß dieser Arbeiten erfordert sowohl die ständige Analyse und theoretische Verarbeitung der gesellschaftlichen Praxis bei der schrittweisen Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, im besonderen in den vom Zivilgesetzbuch erfaßten Bereichen, als auch die Nutzbarmachung prognostischer Erkenntnisse. Es ist dabei unerläßlich, die bewährte Gemeinschaftsarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis zu pflegen. Sobald der Entwurf für das sozialistische Zivilgesetzbuch das nötige Reifestadium erreicht hat, wird darüber — wie bisher und künftig über die Entwürfe aller unserer bedeutenden Gesetzeswerke — eine breite öffentliche Diskussion in der Bevölkerung geführt werden, die besonders umfassend und tiefgründig sein wird, weil das Zivilgesetzbuch — ähnlich wie das damit eng verbundene Familiengesetzbuch — alle Bürger unmittelbar angeht.

Das sind die entscheidenden Voraussetzungen dafür, daß sich das Gesetzeswerk des Zivilrechts würdig und voll funktionsfähig in die Reihe der großen Kodifikationen, in das einheitliche sozialistische Rechtssystem unseres Staates einfügt.<sup>1564</sup>